

# **DREIST e. V.**

## Sachverhalt und Rechtsgrundlagen

**ABJS am 06.10.2016**

# Trägerprofil

- Aufgabenstellungen entsprechend Darstellung des Trägers:
  - Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch
  - Beratungstätigkeit für Einrichtungen der Stadt Eberswalde zu sexuellem Missbrauch, Sexualerziehung, Verdachtsabklärungen etc.
  - Beratung und Fortbildung für freie Träger der Jugendhilfe der Stadt Eberswalde
  - Koordination des Barnimer Netzwerkes gegen Gewalt an Frauen
  - Begleitung und Anleitung der Selbsthilfegruppe "FrauenRaum"
  - Beratung für junge Frauen bis 27 Jahre bei häuslicher und sexualisierter Gewalt
  - Erarbeitung von Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in allen städtischen Einrichtungen
  - Präventionsprojekte in Kooperation mit Kindertagesstätten und Schulen
  
- gemäß Jugendhilfeplanung des Landkreises → überregionaler Träger mit folgender Zielstellung:
  - Bewusstsein für Gesundheit, Ernährung und Bewegung stärken
  - Erziehungs- und Beziehungskompetenz stärken
  - Familienmitglieder in ihrer individuellen Lebenssituation unterstützen

# Trägerfinanzierung

- gemäß Leistungsvertrag des Trägers mit dem **Landkreis Barnim**  
→ Übernahme der **Personal-** und **Projektkosten** des DREIST e. V.
- institutionelle Förderung des DREIST e. V. (Geschäftsstelle) sowie Förderung des Präventionsprojektes „SpielGrenze“ durch die Stadt Eberswalde per Zuwendungsbescheid
- Stiftungsförderung → zweckgebunden für Personal- und Projektkosten des Trägers zur Umsetzung des Präventionsprojektes „KörperGrenze“
- Eigenanteile des Trägers sowie sonstige Einnahmen aus Projektmitteln

# Fragestellung

- formulierte Zielstellung des Trägers nicht deckungsgleich mit Zielstellungen gemäß Jugendhilfeplanung des Landkreises Barnim → keine „klassische“ Kinder- und Jugendarbeit
- institutionelle Förderung des DREIST e. V. über Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit nicht zulässig
- Förderung eines gemäß Jugendhilfeplanung des Landkreises Barnim **überregional** zu agierenden Trägers ausschließlich durch die Stadt Eberswalde aus Mitteln des Leistungsvertrages zwischen Landkreis und Stadt

Wird die institutionelle Förderung des DREIST e. V. fortgesetzt?

ODER

Werden ausschließlich die Leistungen und Angebote des Trägers finanziert, die die Stadt explizit nachfragt? → Schulung und Beratung für Erzieher/-innen der städtischen Kitas zur Prävention und Erkennung häuslicher Gewalt an Kindern: **soll ausdrücklich ausgebaut werden!**

# Eckpunkte der Kommunikation

<b>11. Mai</b>	Information im ABJS
<b>19. Mai</b>	Information des DREIST e. V. zur Finanzierung der Angebote und Leistungen in den städtischen Kitas durch die Stadt per Rechnungslegung des Trägers ➔ <b>Umstellung von institutioneller Förderung auf Auftragsfinanzierung</b>
<b>02. Juni</b>	Gespräch zwischen Verwaltung und DREIST e. V.
<b>Juni / Juli</b>	Stellungnahme des Trägers zur Verunmöglichung der Arbeit aufgrund des Wegfalls der institutionellen Förderung ➔ Austausch zu wirtschaftlichen Verhältnissen und zum Leistungsvertrag des DREIST e. V. mit dem Landkreis Barnim im Sinne einer etwaigen Revision der Entscheidung sowie Angebot eines erneuten Gesprächs
<b>08. Juli</b>	Schreiben an den DREIST e. V. mit <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bitte um faktischen <u>Nachweis</u> der finanziellen Nicht-Leistungsfähigkeit des Trägers</li> <li>• Hinweis auf Nachrangigkeit von Fördermitteln</li> <li>• erneuter Versicherung zur vorgesehenen Finanzierung der Angebote und Leistungen des DREIST e. V. in den städtischen Kitas</li> </ul>
<b>11. Juli</b>	Schreiben des Trägers an den Bürgermeister

# Rechtsgrundlagen

- keine Möglichkeit der institutionellen Förderung des DREIST e. V. über Richtlinie für die kommunale Förderung der Kinder- und Jugendarbeit:
- **Zuwendungszweck**  
Punkt 1.1. *„Die Stadt Eberswalde gewährt (...) Zuwendungen mit dem Ziel, junge Menschen in ihrer Entwicklung und Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit (...) zu fördern.“* ✓
- **Zuwendungsempfänger**  
Punkt 3. *„Zuwendungsempfänger sind Vereine, Stiftungen, Einrichtungen der evangelischen und katholischen Kirche und Fördervereine von Schulen (...).“* ✓
- **Zuwendungsgegenstand**  
Punkt 2.2.1. *„Im Rahmen der Projektförderung werden Projekte der offenen Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit und des Kinder- und Jugendschutzes gefördert, soweit es sich um inhaltlich und zeitlich abgegrenzte Maßnahmen handelt (...).“*

# Rechtsgrundlagen

- **Möglichkeit der institutionellen Förderung des DREIST e. V.** nach der Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen: 
- **Zuwendungszweck**  
Punkt 1.1. *„Finanziell unterstützt werden sollen Vereine (...) und Initiativen, die mit ihren Projekten und Maßnahmen Beiträge leisten zur Förderung der Teilhabe insbesondere von benachteiligten Menschen und Gruppen (...). Dies betrifft insbesondere die Bereiche*
  - *Familienförderung, Eltern- und Familienbildung (...).“*
- **Zuwendungsempfänger**  
Punkt 2.1.3. *„Gefördert werden Vereine, (...) die Maßnahmen, Treffpunkte sowie Beratung und Unterstützung für (insbesondere benachteiligte) Familien (...) anbieten.“*
- **Zuwendungsgegenstand**  
Punkt 2.2.4. *„Gefördert werden können Miet- und Betriebskosten für ständig unterhaltene Beratungsstellen, Büros und Treffpunkte.“*

# Ergebnis

- Abstimmung des Bürgermeisters mit Vertreterinnen des DREIST e. V. im August 2016 sowie am 05. Oktober 2016
  - ➔ Einigung zur **Fortsetzung der institutionellen Förderung** des Trägers in Höhe von 5.000,- EUR p. a.
  - ➔ Förderung der Geschäftsstelle des DREIST e. V. entsprechend der Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen per Zuwendungsbescheid

# Nicht-öffentliche Informationen

## Nicht-öffentliche Informationen

- **Fortsetzung der institutionellen Förderung des DREIST e. V.** ➔ Förderung nach der Richtlinie für die kommunale Förderung von sozialen Maßnahmen und Initiativen:
- **Finanzierungsart**  
*Punkt 5.2. „Die Zuwendung wird grundsätzlich als Teilfinanzierung gewährt. Sie erfolgt je nach Lage im Einzelfall als Anteilsfinanzierung. Ein Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der förderfähigen Gesamtkosten ist vom Antragsteller zu erbringen.“*  
➔ 10% von den Personal- und Sachkosten des DREIST e. V.
- **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**  
*Punkt 6.2. „Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (...) und der Eigenanteil (...) sind (...) im Finanzierungsplan anzugeben.“*
- finanzielle Leistungsfähigkeit des DREIST e. V. nicht abschätzbar und nicht nachgewiesen, wengleich entsprechend Nebenbestimmungen im Zuwendungsbescheid die Verpflichtung des Trägers besteht, bei Bedarf *„Einsichtnahme in die Kontoauszüge zu gewährleisten“*  
➔ Verstoß gegen Mitwirkungspflichten gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz und Brandenburgischem Verwaltungsverfahrensgesetz



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.